

Überblick Zeugnis

Situation	Rubrik	Eintrag	Beurteilung	Hinweise
Teilnahme am Religionsunterricht als Pflichtgegenstand	Pflichtgegenstand	Religion	Note als Pflichtgegenstand	
Abmeldung vom Religionsunterricht	Pflichtgegenstand	Religion	Kästchen durchstreichen	Hier darf kein Vermerk über die Abmeldung gemacht werden
Teilnahme an Religion als Freigegegenstand ¹	Freigegegenstand	Religion + Kurzbezeichnung ²	Note als Freigegegenstand	Zum Einfluss auf Abschluss einer Schulstufe siehe ³
Andere Konfession – Teilnahme am Religionsunterricht über Delegation	Pflichtgegenstand	Religion	Note als Pflichtgegenstand	Voraussetzung: gültige Delegationsvereinbarung zwischen den Schulämtern beider Konfessionen
Religionsunterricht konnte nicht organisiert werden	Pflichtgegenstand	Religion	Vermerk: „nicht durchgeführt“	bis 8. Stufe, PTS, BS; siehe ZeugnisformularVO ⁵
Andere Konfession - Teilnahme im Rahmen der Aufsichtspflicht	-	kein Eintrag	Kein Eintrag	Teilnahme nur erlaubt, wenn keine andere Aufsicht organisiert werden kann.
Verbindliche Übung	Verbindliche Übung	Religion	Vermerk: „teilgenommen“ ⁴	Vorschule VS

Zu 1: An den Berufsschulen in OÖ ist für alle Schüler:innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses als Freigegegenstand zu führen.

Weiters ist der Religionsunterricht als Freigegegenstand für alle möglich, die

- ohne Bekenntnis sind, oder
- einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören oder
- sich nicht als konfessionslos bezeichnen, aber weder den gesetzlich anerkannten Kirchen noch den staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften zuzuordnen sind.

Zu 2: Nach dem Eintrag des Gegenstandes „Religion“ ist die Bezeichnung der gesetzlich anerkannten Kirche/ Religionsgesellschaft, an deren Unterricht teilgenommen wurde, mit den festgelegten Kurzbezeichnungen einzutragen.

https://rundschriften.bmbwf.gv.at/download/2026_02_anhang_a.pdf

Bei Berufsschulen in OÖ ist diese Kurzbezeichnung nicht anzubringen.

Zu 3:

Die Beurteilung des Freigegegenstandes hat grundsätzlich keinen Einfluss auf den Abschluss einer Schulstufe.

Ausnahme: Ab der 9. Schulstufe gilt an AHS sowie an BMS/BHS Folgendes:

Hier ist der verpflichtende Ethikunterricht für alle jene eingeführt worden, die keinen Religionsunterricht besuchen. Wählen Schüler:innen als Ersatz den Freigegegenstand Religion, entfaltet dieser die Wirkung eines Pflichtgegenstandes.

Die Note im Freigegegenstand wird in diesem Fall in die Gesamtbeurteilung der Schulstufe einbezogen.

Zu 4: in der Vorschulstufe ist nach § 10 SchOG Religion als verbindliche Übung vorgesehen. Die Schulbesuchsbestätigung wird mit dem Vermerk „teilgenommen“ versehen.

Zu 5: Änderung Zeugnisformularverordnung BGBl II Nr. 14/2026:

Im § 3 Abs 2 der Zeugnisformularverordnung ist nun festgelegt, dass in jenen Fällen, in denen der Religionsunterricht von der jeweiligen Kirche bzw. Religionsgesellschaft nicht angeboten werden konnte, im Zeugnis der Vermerk „nicht durchgeführt“ anzuführen ist. Diese Bestimmung betrifft Schüler:innen bis zur 8. Schulstufe sowie jene an Polytechnischen Schulen.

Allgemeine Ergänzungen:

Personalien:

Beim Religionsbekenntnis ist die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft mit den festgelegten Kurzbezeichnungen von Amts wegen im Zeugnis zu vermerken. Für katholische Schüler:innen ist „(röm.-kath.)“ einzutragen.

https://rundschreiben.bmbwf.gv.at/download/2026_02_anhang_a.pdf

https://rundschreiben.bmbwf.gv.at/download/2026_02_anhang_b.pdf

https://rundschreiben.bmbwf.gv.at/download/2026_02_anhang_c.pdf

Ausnahme: Nach § 8 Abs 3 ZeugnisformularVO hat in Berufsschulen in OÖ die Angabe des religiösen Bekenntnisses zu entfallen.

Abschlusszeugnis:

In Abschlusszeugnissen, Reifeprüfungszeugnissen sowie Reife- und Diplomprüfungszeugnissen darf das Religionsbekenntnis nicht vermerkt werden. Wenn diese Zeugnisse mit dem Jahreszeugnis der letzten Stufe zu verbinden sind, ist das Religionsbekenntnis jedoch schon zu vermerken.